Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 40 (1946)

Heft: 4

Rubrik: Die Altershilfe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gehörlosen-Zeitung

Organ der schweiz. Gehörlosen und des «Schweiz. Verbandes für Taubstummenhilfe»

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats — Verantwortlicher Hauptschriftleiter und Geschäftsstelle: Johann Hepp, Carmenstraße 53, Zürich 7. Postscheckkonto VIII 11319, Telephonnummer 24 20 75 Abonnementspreis: jährlich 5 Franken — Insertionspreis: die einspaltige Petitzeile 30 Rappen

Zürich, 15. Februar 1946

Nummer 4

40. Jahrgang

Die Altershilfe

Eine Übergangslösung für die Jahre 1946 und 1947

Am 9. Oktober 1945 hat der Bundesrat beschlossen, einen Übergang zur Altersversicherung zu schaffen. Dieser Übergang gilt vom 1. Januar 1946 bis zum 31. Dezember 1947. Ab 1. Januar 1948 soll dann die endgültige Altershilfe beginnen. Die Übergangsordnung sieht folgende Altersrenten vor:

a) in den Städten	für Witwen für Einzelpersonen für Ehepaare	bis 500 F bis 600 F bis 1000 F	ranken
b) in halbstädtischen Orten	für Witwen für Einzelpersonen für Ehepaare	bis 400 F bis 480 F bis 800 F	
c) in ländlichen Orten	für Witwen für Einzelpersonen für Ehepaare	bis 300 F bis 360 F bis 600 F	ranken

Als Altersgrenze gilt das zurückgelegte 65. Lebensjahr. Witwen erhalten die Witwenrente schon vom 50. Lebensjahre an. Sobald sie das 65. Lebensjahr überschritten haben, erhalten sie die Rente der Einzelpersonen. Witwen unter 50 Jahren erhalten die Rente ebenfalls, wenn sie noch Kinder¹ unter 18 Jahren haben. Die Rente für Ehepaare wird gewährt, wenn

- 1. der Ehemann vor dem 1. Januar das 65. Altersjahr zurückgelegt hat,
- 2. die Ehefrau vor dem 1. Januar das 60. Altersjahr zurückgelegt hat und
- 3. die Ehe bereits 5 Jahre gedauert hat.

¹ Gehörlose haben nur ausnahmsweise Kinder. Und noch seltener hinterlassen sie unerwachsene Kinder. Wir lassen darum die Waisenrente unberücksichtigt.

Ist nur die erste Bedingung erfüllt, so erhält der Mann die Rente der Einzelpersonen.

Die Renten bedeuten keine Fürsorge. Sie sind keine Zuschüsse aus Armenkassen und keine Geschenke einer Fürsorgestelle. Alle Alten mit dem schweizerischen Bürgerrecht erhalten die Rente von Gesetzes wegen. Sie haben, wie man sagt, einen Rechtsanspruch auf die Rente. Vorbehalten ist nur, daß ihr eigenes Einkommen zum Leben nicht genüge. Die Ausländer und die im Ausland lebenden Schweizer sind ausgeschlossen.

In den nächsten zwei Jahren können demnach nur die bedürftigen Schweizer auf die Rente rechnen. Es gibt Greise und Greisinnen, welche keine fremde Hilfe brauchen. Sie besitzen ein ansehnliches Vermögen. Oder sie erhalten als ehemalige Beamte, Bankangestellte, Pfarrer, Lehrer usw. Ruhegehälter (Pensionen). Einzelne sind auch über das 65. Altersjahr hinaus rüstig und beziehen noch ein ausreichendes Arbeitseinkommen. Sie alle erhalten in der Übergangszeit keine Renten.

Die Renten werden nur an Leute ausbezahlt, deren Jahreseinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

a) in den Städten	Witwen Einzelpersonen Ehepaare	1400 Franken 1750 Franken 2800 Franken
b) in halbstädtischen Orten	Witwen Einzelpersonen Ehepaare	1200 Franken 1500 Franken 2400 Franken
c) in ländlichen Orten	Witwen Einzelpersonen Ehepaare	1000 Franken 1250 Franken 2000 Franken

Das erste Anrecht auf die Altersrente haben die ganz Armen. Es gibt namentlich in den Städten viele Alte, die mittellos sind. Sie können nicht mehr um Lohn arbeiten. Sie besitzen keine oder nur geringe Ersparnisse und beziehen keine Ruhegehälter. Sie haben auch keine Angehörigen, welche ihnen helfen. Von der Rente allein aber können sie nicht leben. Sie sind darum auch weiterhin auf zusätzliche Hilfe angewiesen. Wo erhalten sie diese? In Zürich müssen sie sich beim Wohlfahrtsamt melden. Andernorts beim Fürsorgeamt oder beim Gemeinderat.

Es gibt ferner Rentenberechtigte, die zwar noch allerlei kleine Einkommen haben. Sie besitzen Erspartes. Sie arbeiten vielleicht noch und erhalten dafür etwas Lohn. Oder sie beziehen von ihrem frühern Arbeitgeber eine kleine Pension. Oder sie haben Angehörige, von denen sie unterstützt werden. Ihre gesamten Einnahmen genügen jedoch nicht zum

Leben. Oft aber ergibt die Rente zusammen mit den eigenen Mitteln ein ausreichendes Einkommen. In diesem Falle ist sie besonders willkommen. Solche Leute können sich behelfen, ohne daß sie bei der Armenbehörde um Zuschüsse bitten müssen. Niemand ist gern armengenössig.

- 1. Beispiel. Ein lediger, alter Gehörloser lebt in der Stadt und hat jährlich 1150 Franken eigene Einnahmen. Er erhält die ganze Rente. Denn 1150 und 600 Franken sind 1750 Franken. Oder gerade so viel, daß er mit der Rente die oben genannte Einkommensgrenze nicht übersteigt.
- 2. Beispiel. Ein einzelnstehender Gehörloser in einem Bergdorf hat jährlich 800 Franken eigene Einnahmen. Die Einkommensgrenze beträgt für ihn 1250 Franken. Und die Rente höchstens 360 Franken. Er erhält die volle Rente. Denn 800 und 360 Franken sind erst 1160 Franken.
- 3. Beispiel. Ein Ehepaar in einer halbstädtischen Gemeinde hat ein eigenes jährliches Einkommen von 1800 Franken. Die Einkommensgrenze beträgt 2400 Franken. Mit der vollen Rente von 800 Franken ergäbe sich ein Einkommen von 2600 Franken. Damit würde die Einkommensgrenze um 200 Franken überschritten. Das Ehepaar erhält darum nur 600 Franken Rente.
- 4. Beispiel. Ein alter Gehörloser ohne Vermögen und Einkommen lebt bei Verwandten auf dem Lande. Er hilft ihnen ein wenig in der Landwirtschaft. Sie geben ihm keinen Lohn. Er muß aber auch kein Kostgeld bezahlen. Beide Teile nehmen an, daß er mit seinen Arbeitsleistungen ungefähr das Essen und die Unterkunft (Schlafstelle, Schlafzimmer) verdiene. Die Rente für eine Einzelperson auf dem Lande beträgt bis 360 Franken.

Die Rechnung lautet nun so:

Einkommensgrenze	1250	Franken
Angerechnetes Einkommen für Nahrung und Unterkunft	850	Franken
Bis zur Einkommensgrenze fehlen noch	400	Franken
Dieser Gehörlose erhält demnach die volle Rente von 360 Franken.		

5. Beispiel. Ein 70jähriger Gehörloser lebt mit seiner 58jährigen Frau auf dem Lande. Er besitzt ein Häuschen mit Garten und Sparhefte im Betrage von 3000 Franken. Das Häuschen ist 17500 Franken wert. Es lastet darauf aber noch eine Schuld von 10000 Franken. Die Frau hat glätten gelernt. Hin und wieder arbeitet sie im Taglohn als Glätterin. Das Ehepaar lebt von dem, was ihnen der Garten, die Taglöhne der Frau und die Zinsen ihres Vermögens einbringen. Laut Steuerzettel hat es ein eigenes Einkommen von 1350 Franken. Der Mann kann nur die Rente für Einzelpersonen beanspruchen, weil seine Frau noch nicht 60 Jahre alt ist. Die Rechnung lautet nun auf Grund des Gesetzes so:

Wert des Häuschens	
Vermögen, das im Häuschen steckt	Franken
Davon werden angerechnet $^2/_3$	
Die Altershilfe setzt ein Vermögen an von zusammen	
Anrechenbares Vermögen	Franken

Im Gesetz wird angenommen, daß von den 3000 Franken nötigenfalls ¹/₈ oder 375 Franken abgehoben werden können. Das Einkommen des Ehepaares wird darum so berechnet:

¹ / ₈ des anrechenbaren Vermögens .								375 Franken
Eigene Einnahmen laut Steuerzettel								1350 Franken
Rente								275 Franken
Gesamteinkommen								2000 Franken

Die volle Rente von 360 Franken ergäbe ein Gesamteinkommen von 2085 Franken. Damit würde die Einkommensgrenze von 2000 Franken um 85 Franken überschritten. Das Ehepaar erhält darum nur 275 Franken Rente.

In mehreren Kantonen und in den meisten Städten bekommen die Alten noch eine zusätzliche Hilfe. Die Stadt Zürich z. B. gewährt den Einzelpersonen Beihilfen bis 1200 und den Ehepaaren bis 1800 Franken. Auch die Einkommensgrenzen sind etwas höher angesetzt: für die Einzelpersonen auf 2100 und für die Ehepaare auf 2900 Franken.

So werden viele vor der Armengenössigkeit bewahrt. Und mancher ist nicht mehr gezwungen, sich im hohen Alter in einer Anstalt versorgen zu lassen. Das ist sehr erfreulich. Es scheint jedoch, daß einzelne Gehörlose zu viel erwarten. Die Lage der vermögenslosen Insassen von Pflege- und Armenanstalten wird durch die Übergangsrente nicht verändert. Ihre Rente fällt in die Anstaltskasse.

Voraussichtlich ist der eine und andere Rentner nicht zufrieden mit dem, was er bekommt. Für Streitfälle werden Rekurskommissionen geschaffen. Diese prüfen die eingegangenen Rekurse und schützen den Kläger, wenn seine Einsprache berechtigt ist. Der Kluge wird aber nicht sofort rekurrieren. Er wird zuerst bei der Gemeindestelle für Altershilfe vorsprechen oder einen Fürsorger oder den Taubstummenpfarrer fragen.

Für die Renten der Übergangsjahre 1946 und 1947 sind je rund 104 Millionen Franken erforderlich. Davon werden 60 Millionen den Lohnausgleichskassen entnommen. Der Bund und die Kantone legen die übrigen 44 Millionen zusammen. Man nimmt an, daß etwa die Hälfte der Alten über 65 Jahre Anspruch auf die Rente haben. Diese werden ihnen durch die Post zugeschickt.

¹ Rekurs = Einsprache. Wer glaubt, sein Recht sei verletzt worden, kann bei einer höhern Behörde gegen den Entscheid der untern Behörde Beschwerde einlegen. Rekurrieren = sich bei der Rekurskommission beschweren, die Überprüfung des Entscheides verlangen.

Achtung! Leider ist in der Druckerei vergessen worden, am 1. Februar den grünen Schein beizulegen. Wir bitten um Entschuldigung und wiederholen:

Bezahlet sofort! Dann wird es nicht vergessen. Nachnahmen kosten viel Arbeit, Aerger und Geld (1945: 150 Fr.). Alle erhalten den grünen Schein. Wer schon bezahlt hat oder die Zeitung geschenkt bekommt, werfe ihn fort.